

Finanzordnung des Kreisverbands München-Stadt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Haushalt des Kreisverbands

- (1) Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/sie legt dem Stadtvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Stadtvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Stadtversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Stadtversammlung.

§ 2 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Über finanzwirksame Beschlüsse entscheidet der Stadtvorstand.
- (2) Abweichend hiervon kann der/die Schatzmeister/in über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 150 € nicht übersteigt.
- (3) Finanzwirksame Beschlüsse über 1000 € bedürfen immer der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stadtvorstandes. Die Regeln für die Beschlussfassung aus § 7 der Satzung des Kreisverbands sind einzuhalten.

§ 3 Ausgaben des Stadtbüros

- (1) Das Stadtbüro kann Ausgaben für die eigene Tätigkeit bis zu einer Höhe von 500 € pro Einzelposten in eigener Verantwortung tätigen. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen nach den Regelungen aus § 2 genehmigt werden.
- (2) Die in eigener Verantwortung getätigten Ausgaben sind dem/der Schatzmeister/in des Kreisverbands zur Prüfung vorzulegen.

§ 4 Zuwendung an Ortsverbände

- (1) Ortsverbände können im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.
- (3) Zweckgebundene Spenden an Ortsverbände kommen diesen zu Gute.

§ 5 Zuwendung an die Grüne Jugend München

- (1) Die Grüne Jugend München kann im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine regelmäßige finanzielle Zuwendung erhalten.
- (2) Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.
- (3) Zweckgebundene Spenden an die Grüne Jugend München kommen dieser zu Gute.

§ 6 Zuwendung an Arbeitskreise

- (1) Anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbands können im Rahmen des beschlossenen Haushalts auf Antrag eine finanzielle Zuwendung für ihre Aktivitäten erhalten.
- (2) Über die Bewilligung der Zuwendung wird im Einzelnen gemäß § 2 dieser Ordnung entschieden.
- (3) Zweckgebundene Spenden an anerkannte Arbeitskreise des Kreisverbands kommen diesen zu Gute.

§ 7 Spesenabrechnungen für Delegierte

- (1) Delegierte zu den Landes- und Bundesdelegiertenkonferenzen handeln durch ihre Wahl auf der Stadtversammlung im besonderen Auftrag des Kreisverbands München. Spesen, die im Rahmen dieser Tätigkeit entstehen, werden deshalb auf Antrag vom Kreisverband erstattet.
- (2) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Im Haushalt sind entsprechende Ausgaben vorzusehen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister/in des Kreisverbands.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Stadtvorstands erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigung für den Stadtvorstand wird von der Stadtversammlung durch Beschluss festgesetzt.
- (3) Der Stadtvorstand verteilt die monatliche Gesamtsumme durch Beschluss auf seine Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Stadtversammlung vom 10.10.2011 in Kraft.